



# Finanz- und Beitragsordnung

## § 1 Grundsätze

Der Bezirksverband deckt seine Ausgaben aus folgenden Mitteln:

1. Beitragsabführungen der Untergliederungen
2. Zuwendungen,
3. Spenden,
4. sonstige Einnahmen.

Der Bezirksverband darf sich nicht verschulden.

## § 2 Ring Politischer Jugend

Mittel und Zuwendungen des Rings Politischer Jugend (RPJ) des Bezirks Mittelfranken sind gemäß dessen Satzung und der staatlichen Förderrichtlinien zu verwenden. Der Bezirksvorstand ist für die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel verantwortlich. Der Schatzmeister reicht den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses sowie den Verwendungsnachweis beim Bezirk Mittelfranken ein.

## § 3 Beitragszahlungen der Untergliederungen

- 1) Die Beiträge, welche die Kreisverbände pro Jahr und Mitglied an den Bezirksverband abzuführen haben, legt der Bezirkskongress fest.
- 2) Der an den Bezirksverband zu leistende Beitrag beträgt 3 Euro pro Mitglied und Jahr.
- 3) Die Anzahl der Mitglieder in jedem Kreisverband wird bei Rechnungsstellung auf Basis der Mitgliederliste der Landesgeschäftsstelle festgestellt.
- 4) Der Bezirksschatzmeister erstellt zum Ende des Kalenderjahres für jeden Kreisverband eine Beitragsrechnung, welche die Zahl der Mitglieder und die Höhe der Abführung je Mitglied enthält. Die Beiträge der Kreisverbände sind bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres an den Bezirksverband abzuführen.

- 5) Die Kreisverbände haben gegenüber dem Bezirksverband ein Widerspruchsrecht bezüglich der Zahl der Mitglieder. Sie sind jedoch verpflichtet, den unstrittigen Betrag gemäß Abs. 4 zu begleichen. Der Bezirksschatzmeister prüft den Widerspruch und hilft ihm gegebenenfalls ab. Wird ihm nicht oder nur teilweise abgeholfen, wenden sich die Kreisverbände an das Ombudsmittglied und haben darüber hinaus ein Klagerecht beim Landesschiedsgericht.
- 6) Der Bezirksschatzmeister kann auf Beschluss des Bezirkskongresses Kreisverbänden Beitragsabführungen stunden oder erlassen, soweit diese derzeit oder in Zukunft uneinbringlich sind.
- 7) Dem Bezirksschatzmeister sind auf Verlangen Auskünfte über die finanziellen Verhältnisse der Kreisverbände zu erteilen.
- 8) Die Ausübung des Stimmrechts ruht bei Mitgliedern, deren Kreisverband mit der Erfüllung seiner Beitragspflichten zwölf Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss vom Stimmrecht muss in der Einladung angezeigt werden. Mitglieder, die nachweisen können, ihren Beitrag an den Kreisverband geleistet zu haben, behalten ihr Stimmrecht. Mit Zahlung der Abführungen verliert ein Stimmrechtsverlust seine Wirkung. Die Wählbarkeit eines Mitglieds bleibt unberührt.

#### **§ 4 Beitragszahlungen von bezirksunmittelbaren Mitglieder**

- 1) Der Bezirksverband erhebt einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 30 EUR pro Jahr für jedes bezirksunmittelbare Mitglied.
- 2) Der Bezirksschatzmeister erstellt für jedes bezirksunmittelbare Mitglied am Ende eines Kalenderjahres eine Beitragsrechnung. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres an den Bezirksverband abzuführen. Auf Wunsch können die Mitgliedsbeiträge ohne wiederholte Erstellung einer Beitragsrechnung jedes Jahr per Lastschrift eingezogen werden.
- 3) Die Ausübung des Stimmrechts ruht bei Mitgliedern, die mit der Erfüllung ihrer Beitragspflichten zwölf Monate im Rückstand sind. Der Ausschluss vom Stimmrecht muss in der Einladung angezeigt werden. Mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages verliert der Stimmrechtsverlust seine Wirkung. Die Wählbarkeit des Mitglieds bleibt unberührt.

#### **§ 5 Pflichten des Bezirksvorstandes**

- 1) Der Bezirksvorstand hat das Vermögen des Verbandes unter Berücksichtigung der Verpflichtungen und Aufgaben, die aus den Zielen und Vorstellungen des Verbandes erwachsen, sachgerecht und nutzbringend einzusetzen und zu verwalten.
- 2) Der Bezirksschatzmeister berichtet dem Bezirkskongress in einem Rechenschaftsbericht über die finanziellen Tätigkeiten des Bezirksvorstandes im abgelaufenen Amtsjahr.
- 3) Der Bezirksvorstand leitet den Rechenschaftsbericht des Bezirksschatzmeisters und den Bericht der Kassenprüfer den Teilnehmern des Bezirkskongresses, der über die Entlastung des Bezirksvorstandes entscheidet, weiter.

## **§ 6 Befugnisse des Schatzmeisters**

Ab einem Geschäftswert von € 100 kann der Schatzmeister sein Veto einlegen. Das Veto des Schatzmeisters kann durch Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder des Bezirksvorstandes überstimmt werden.

## **§ 7 Entlastung**

- 1) Die Entlastung bedeutet den Verzicht auf zivilrechtliche Ansprüche gegenüber den zu entlastenden Mitgliedern des Bezirksvorstandes.
- 2) Sie ist ein Rechtsgeschäft im Sinne des BGB.

## **§ 8 Auflösung von Kreisverbänden**

- 1) Bei Auflösung eines untergliederten Kreisverbands wird die Kasse des Kreisverbandes zur treuhänderischen Verwaltung an den Bezirksverband übergeben. Die Kasse ist bei einer Neugründung des betreffenden Kreisverbands innerhalb von 3 Monaten an den neuen Kreisvorstand zu übergeben.
- 2) Als Vertreter des aufgelösten Kreisverbandes darf der Bezirksvorstand laufende Verträge des aufgelösten Kreisverbandes kündigen, aber in dessen Namen keine neuen Verträge abschließen.
- 3) Die Mitglieder des aufgelösten Kreisverbandes werden nach der Auflösung als bezirksunmittelbare Mitglieder geführt. Deren Mitgliedsbeiträge werden nicht der Kasse des aufgelösten Kreisverbandes, sondern der des Bezirksverbandes beigesteuert.
- 4) Der Bezirksverband haftet für Forderungen, welche gegenüber dem aufgelösten Kreisverband bestehen, nur in Höhe des Kreisverbandsvermögens. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bezirksvorstand die Begleichung von Forderungen bestimmen, um negative Außenwirkungen zu vermeiden.
- 5) Im Falle von ausstehenden Forderungen an den aufgelösten Kreisverband bestimmt der Bezirksvorstand die Reihenfolge der Begleichung der Forderungen.

## **§ 9 Übergangsvorschriften**

- 1) Für nicht leistungsfähige Kreisverbände erlässt der Bezirksschatzmeister im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand einen Entschuldungsplan.
- 2) § 8 tritt rückwirkend für alle ab 01. Januar 2012 aufgelösten Kreisverbände in Kraft.